

Verkürzung von Jagdzeiten,
Wildfütterung, Ablenkungsfütterung und KIRRUNG

Wider die Unordnung in der Wildbahn (III)

Im dritten und vorerst letzten Teil der Diskussion jagdpolitisch und jagdpraktisch brisanter Themen widmet sich der Autor zwei besonders „heißen Eisen“.

Dr. Paul-Joachim Hopp

Nach der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 und der gemäß § 22 Abs. 1 BJG zustande gekommenen Regelungen der Bundesländer werden in der Bundesrepublik Deutschland bei einzelnen Schalenwildarten sowohl männliche als auch weibliche Stücke bestimmter natürlicher Altersklassen im Jagdjahr über eine Zeitdauer von sechs bis zu zwölf Monaten bejagt. Läßt man das Schwarzwild, dem als Verursacher erheblicher Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten

Flächen eine Sonderrolle zukommt, außer acht, reduziert sich die längste Jagdzeit auf neun Monate (Rotwild/Schmalspießer: 1. Juni bis 28. Februar in sechs Bundesländern, wobei in Bremen kein Rotwild zur Strecke kommt).

Jagdzeiten, die ein halbes Jahr und längere Zeiträume umfassen, sind m. E. wildbiologisch infolge der veränderten Umweltverhältnisse nicht mehr zu verantworten. Lange Jagdzeiten tragen auch nicht zur Minimierung der Wildschäden bei, weil das Wild infolge anhaltenden Jagddruckes länger in seinen Einständen verweilt und dort verstärkt zu Schaden geht.

Jagdzeiten kürzen – effektiver jagen

Die Regulierung der Wildbestände ist durchaus auch bei kürzeren Jagdzeiten möglich. Eine geeignete Methode hierfür ist die Ausübung der Jagd in

Zeitspannen mit unterschiedlichem Jagddruck. Perioden mit hoher Jagdintensität werden abgelöst

von Zeiten mit verhaltener Jagdausübung. Dabei wird auch die Möglichkeit des Wechsels zwischen Einzel- und Gemeinschaftsjagd genutzt. Die Zeitabstände der In-

tervalle und die Jagdarten bestimmen die örtlichen Verhältnisse.

Bei einer Neuordnung der Jagdzeiten sollten Bund und Länder eng zusammenarbeiten und einheitliche Jagdzeiten für die natürlichen Altersklassen des weiblichen und männlichen Wildes der einzelnen Schalenwildarten anstreben. Derzeit benötigt der Jäger für die Jagdausübung in der Bundesrepublik Deutschland ein „Kursbuch der Jagdzeiten“, denn von Land zu Land gibt es meist unterschiedliche Sonderregelungen.

Aus Tabelle 1 geht hervor, daß die Jagdzeiten meines Vorschlags in den meisten Fällen kürzer sind als diejenigen nach der Verordnung des Bundesministers und den Regelungen der Bundesländer.

Die vorgeschlagenen Jagdzeiten für das Schwarzwild berücksichtigen die Situation der Landwirtschaft und das überaus starke Anwachsen der Populationen dieser Wildart. Doch wäre die Bemessung der Jagdzeit für führende Bachen ein Signal, daß zumindest diese Individuen einer Schwarzwildpopulation mit Vorsicht und maßvoll bejagt werden sollen. Besonders ältere und starke Führungsbachen größerer Roten sind zu schonen.

Gut entwickelte Frischlingsbachen können schon im Alter von sieben bis neun Monaten beschlagen werden. Im Alter von zehn bis zwölf Monaten ist der Beschlag nicht selten. Bei einer Tragzeit von 108 bis 120 Tagen können die frühbeschlagenen Frischlingsbachen also





In Gebieten mit hohen Schwarzwildschäden werden auch zukünftig Ablenkungsfütterungen und Kirrungen erlaubt bleiben – doch auf das Wie kommt es an

FOTOS: HINRICH EBBERS, ADOLF SCHILLING

noch im Frischlingsalter (tatsächliches Lebensalter = 1 bis 12 Monate) frischen (Quelle: *Briedermann, Lutz, Schwarzwild, 1990, VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin*).

Füttern ja, aber...

Das Ausbringen von Futtermitteln zur Fütterung von Schalenwild sowie zur Ablenkung und Kirtung von Schwarzwild ist ein besonderes Problem. Die Diskussion des Für und Widers um diese drei Fütterungsarten wird häufig emotional und unsachlich geführt. Die Fütterung erfolgt nicht selten entgegen aller wildbiologischen Erkenntnisse und jagdrechtlichen Vorschriften. Futter wird dem Schalenwild nicht nur in Zeiten der Äsungsverknappung zur Stützung seines Energiehaushaltes vorgelegt, sondern örtlich

Schmalspießer stehen in sechs Bundesländern nicht weniger als neun Monate „unter Dampf“.
Zu lang, meint der Autor dieses Beitrages

FOTO: JÜRGEN HENKEL

ganzjährig oder nur zur Jagdzeit bzw. zu bestimmten Jagdterminen (Feiste und Brunft) ausgebracht.

Ablenkungsfütterungen, die der Vermeidung von Wildschäden durch Schwarzwild auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen sollen, werden gelegentlich so plaziert, daß sie die Sauen zur Bejagung in die Feldflur locken.

Kirrungen finden sich in manchen Revieren vor zahlreichen Hochsitzen. Sie erreichen dort eine fast „flächendeckende



und Südfrüchte mitunter in großen Mengen an Fütterungen finden, während Fische manche Kirtung zieren.

»Die Regulierung der Wildbestände ist durchaus auch bei kürzeren Jagdzeiten möglich!«

Wirkung“ und sind oft – wie auch die Ablenkungsfütterungen – verbotswidrig allen Schalen- sowie weiteren Wildarten zugänglich.

Die ausgebrachten Futtermittel sind darüber hinaus häufig nicht artgerecht. So kann man zum Beispiel Backwaren

Der Verbund der Fütterung mit der Jagdausübung ist jagdpolitisch fragwürdig. Vielen Bürgern ist die Verknüpfung der Futtergewährung mit der Tötung des Wildes zuwider. Dieser Grund spricht auch gegen eine Häufung von Kirrungen, zumal sie kein ausreichendes Instru-

ment zur Regulierung von Schwarzwildpopulationen sind. Ausgedehnte Fütterungsperioden wirken sich zudem belastend auf die Lebensräume aus. Sie verfälschen auf Zeit die Biotopkapazität.

Fütterungsperiode von Jagdzeit abkoppeln

Unter der Voraussetzung zahlenmäßig angemessener Wildbestände brauchte in den meisten Revieren Deutschlands das Schalenwild nicht oder allenfalls in der kritischen Phase der Nährstoffversorgung im Frühjahr gefüttert zu werden. Diese Regelung hätte außerdem den

Vorschlag zur Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in der Bundesrepublik Deutschland

Wildarten, natürliche Altersklasse	Empfehlungen für Jagdzeiten	Dauer der Jagdzeit in Monaten		
		beim Vorschlag	nach der Verordnung des Bundesministers für ELF	in Bundesländern mit von der VO abweichenden Jagdzeiten (Rahmen)
Rotwild				
Kälber	01.08.–31.12.	5	7	6
Schmaltiere	01.08.–31.12.	5	8	6–7
Alttiere	01.08.–31.12.	5	6	–
Schmalspießer	01.08.–31.12.	5	9	6–8
Sonstige Hirsche	01.08.–31.12.	5	6	–
Dam- und Sikawild				
Kälber	01.09.–31.12.	4	6	5
Schmaltiere	01.08.–31.12.	5	7	5–6
Alttiere	01.09.–31.12.	4	5	5
Schmalspießer	01.09.–31.12.	4	5	5–7
Sonstige Hirsche	01.09.–31.12.	4	5	–
Gamswild	01.08.–15.12.	4 1/2	4 1/2	–
Muffelwild	01.08.–31.12.	5	6	Lämmer 7 Widder 7 } (BRA)
Schwarzwild				
Frischlinge außer führende Bachen	Ganzjährig	12	12	–
Überläufer außer führende Bachen	Ganzjährig	12	12	7 1/2 (NW)
Schwarzw. ab Alter 2 J. außer führende Bachen	16.06.–31.01.	7 1/2	7 1/2	6 1/2 (SchH)
Führende Bachen	16.08.–31.01.	5 1/2	(5 1/2)	5 1/2–6 1/2
Rehwild				
Kitze	01.09.–31.12.	4	6	5
Schmalrehe	16.05.–31.12.	7 1/2	8 1/2	5–9
Ricken	01.09.–31.12.	4	5	–
Böcke	16.05.–31.10.	5	5	5 1/2 (BRA)

Anmerkungen zur Übersicht:

Die in Klammern gesetzten Abkürzungen kennzeichnen folgende Bundesländer:

BRA = Brandenburg, NW = Nordrhein-Westfalen und SchH = Schleswig-Holstein

Die geklammerte Dauer der Jagdzeit für führende Bachen bei der VO des Bundesministers für ELF berücksichtigt die Schonung der für die Aufzucht der Jungtier notwendigen Elterntiere gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 BJG.

Die im Bundesland Sachsen vorgegebene Jagdzeit für Elchwild (01.08.–31.12.) könnte bei einer Neuregelung der Jagdzeiten unverändert übernommen werden.

Vorteil, daß sie bei der gebotenen Jagdzeitenverkürzung von der Jagdausübung weitgehend abgekoppelt wäre.

Unbestritten ist, daß eine Erhaltungsfütterung in den Hochlagen oder bei bestimmten Notständen auch vor dem Spätwinter und der Frühjahrszeit notwendig ist. Der Gesetzgeber hat

dafür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Nach § 28 Abs. 5 BJG können die Länder die Fütterung von Wild untersagen oder von einer Genehmigung abhängig machen. Hessen z. B. hat die Wildfütterung in § 30 seines Jagdgesetzes geregelt. Die dortige Regelung befriedigt jedoch nicht.

Zwar ist in Hessen die Fütterung von Schalenwild in der freien Wildbahn grundsätzlich nicht zulässig, doch kann sie mit Rauhfutter das ganze Jahr über vorgenommen werden. Wer jedoch Rauhfutter zuläßt, der muß dem Wild auch genügend Saftfutter vorlegen. Die Interpretation, daß Rauhfutter auch

Grassilage beinhaltet, ist falsch. Grassilage zählt zum Saftfutter. Eine Begriffsverwirrung dient der Sache nicht. Im übrigen ist eine ganzjährige Fütterung von Schalenwild nicht sinnvoll, sie ist geradezu paradox.

Begriffe klar definieren!

Schließlich ist zu bemängeln, daß in § 30 Abs. 2 HJagdG die bisherige Unterscheidung von Ablenkungsfütterung und Kirrung aufgegeben wird. Statt dessen wird der Begriff „Lockfütterung“ eingeführt und vermerkt, daß diese Fütterung „zur Ablen-

Der Autor

Dr. Paul-Joachim Hopp leitete von 1965 bis 1992 das Hessische Forstamt Jossgrund (Burgjöß). Sein Berufsweg begann 1947 in Mecklenburg und endete daselbst 1994. Nach der Wiedervereinigung war er für zweieinhalb Jahre Referent für Forstnutzung und Holzmarkt beim Landwirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Von 1968 bis 1988 versah der Forstmann und Jäger das Amt des Vorsitzenden beim Rotwildring Rotwildgebiet Spessart. Gleichzeitig war er Sachkundiger für dieses Gebiet. Als Bezirksjagdberater im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt (1977 bis 1991) gehörte er dem Landesjagdrat an. Die hessischen Landestrophäenschauen für die Jagdjahre 1980 bis 1989 begleitete er als Mitglied und Leiter der Bewertungskommission. Weiterhin war er Mitglied im Hochwildausschuß des LJV Hessen (1977 bis 1991) und im Schalenwildausschuß des DJV (1974 bis 1995). Durch zahlreiche Nachsuchen wurde Hopp auch als Hundeführer bekannt. Er ist zudem Verfasser der im WILD UND HUND-Verlag veröffentlichten Jagdbücher „Das magische Gespann“ (1973) und „Weite Pürsch“ (1984).

kung und Bejagung des Schwarzwildes zulässig" ist. Der Gesetzgeber sollte auf feststehende Begriffe, deren Inhalte im Gegensatz zur Jagdausübung an Fütterungen stehen, nicht verzichten und sie keinesfalls durch ungenaue Wortschöpfungen ersetzen. Nachlässigkeiten im Umgang mit der Sprache schmälern die Rechtssicherheit.

Unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Sachverhalte wird nachstehend eine Neufassung der jagdrechtlichen Bestimmungen zur Fütterung von Schalenwild sowie zur Einrichtung und Betreibung von Ablenkungsfütterungen und Kirrungen vorgeschlagen. Sollten sich die wesentlichen Elemente des Vorschlages gesetzlich verankern lassen, würde ein gefährliches Spannungsfeld im jagdpolitischen Bereich eliminiert. Die Lösung des Fütterungsproblems würde gleichermaßen dem Wild, dem Wald und der Landwirtschaft zugute kommen.

Nach dem Vorschlag umfassen die zulässigen Futtermittel für das Schalenwild sowohl Rauhfutter als auch Saftfutter. Als Saftfutter können Grassilage, Rüben und Apfeltrester vorgelegt werden. Die Gefahr des



Die Forderung, die Jagdzeit auf Rehwild (außer Rehböcke) generell am 31.12. enden zu lassen, trifft nicht überall auf Zustimmung

FOTO: REINHARD SIEGEL

Mißbrauchs der Futtermittel nach Art, Menge und Zeit besteht nicht. Die Regelungen sind klar, und die normale Fütterungsperiode ist von der Jagdzeit abgekoppelt. Diese Trennung läßt zudem erwarten, daß nur unbedingt erforderliche Futtermengen ausgebracht werden.

Wie bisher sollten Verstöße gegen die Fütterungsregelung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit Geldbußen geahndet werden. Auf § 42 Abs. 1

Nr. 15 und Abs. 2 des HJagdG wird Bezug genommen.

Akuter Handlungsbedarf

Von den in WuH 13 und 14/96 sowie an dieser Stelle erörterten jagdlichen Problemen hat nur eines Aussicht, in Kürze gelöst zu werden. Es handelt sich um die Ahndung von Verstößen gegen Schonzeitbestimmungen, die im Rahmen der Bestandsbewirtschaftung von Schalenwild vorkommen. In einem diesbe-

züglich vom Kabinett beschlossenen Entwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes heißt es: „Bisher werden Verstöße gegen die geltenden Schonzeiten undifferenziert als strafbare Handlungen bewertet. Dies hat sich als nicht sachgerecht erwiesen. Deshalb sollen Abstufungen eingeführt werden, die sich an der Intention der einzelnen Schonzeitvorschriften orientieren, um die Jäger nicht mit unangemessenen Strafandrohungen von der notwendigen Jagdausübung abzuhalten.“

Allgemein wird damit gerechnet, daß das entsprechende Gesetz nach der Sommerpause in Kraft tritt. Nichtsdestotrotz besteht für die anderen fünf Problembereiche dringender Handlungsbedarf. Die radikalen Umweltveränderungen und das schwieriger zu begehende jagdliche Umfeld erfordern aus wildbiologischen und jagdpolitischen Gründen zeitgemäße Lösungen. Sie sollten bald erarbeitet werden. Der dreiteilige Aufsatz kann dabei vielleicht hilfreich sein.

Vorschlag zur Regelung der Fütterung von Schalenwild sowie zur Einrichtung und Betreibung von Ablenkungsfütterungen und Kirrungen

- Die Fütterung von Schalenwild in der freien Wildbahn ist nicht zulässig. Das gilt nicht für die Fütterung mit Rauhfutter, Grassilage, Rüben und Apfeltrester in den Monaten Januar, Februar, März und April. Den aufgeführten Futtermitteln dürfen keine anderen Futtermittel beigegeben werden.
- In Jagdbezirken, in denen mehr als die Hälfte der bejagbaren Fläche in Höhenlagen über 600 m NN liegt, kann mit der Fütterung bereits am 1. November begonnen werden.

- Bei Ereignissen, die auf großen Flächen zeitweise Äsung vernichten oder den Zugang zu ausreichender Äsung verhindern, kann die Obere Jagdbehörde auf Antrag oder von Amts wegen für einzelne Reviere oder Reviergruppen (Hegegemeinschaften) befristet Ausnahmen von den Regelungen unter Abs. 1 und 2 zulassen. Solche Situationen können z. B. durch Waldbrände, Überschwemmungen oder dauerhaft anhaltende Harschbildung eintreten.

- In Gebieten mit starken, von Schwarzwild verursachten Schäden können mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde in Jagdbezirken an bestimmten Orten für eine bestimmte Zeit Ablenkungsfütterungen oder Kirrungen für Schwarzwild eingerichtet werden. Die Beschickung dieser Einrichtungen ist ausschließlich mit Mais und Körnerfrucht zulässig. Das Futter ist so auszubringen, daß es nicht von anderem Schalenwild aufgenommen werden kann.
- Ablenkungsfütterungen dür-

- fen nur im Wald angelegt und betrieben werden. Ihr Mindestabstand zur nächsten Feldgrenze muß 250 Meter betragen. In einem Umkreis von 200 Metern darf an Ablenkungsfütterungen die Jagd auf Schalenwild nicht ausgeübt werden.
- Die Anzahl der Kirrungen ist zu beschränken. Je Jagdbezirk darf für je angefangene 250 Hektar bejagbarer Fläche nur eine KIRRUNG genehmigt werden. An den Kirrungen ist lediglich die Jagdausübung auf Schwarzwild erlaubt.